GEMEINDE ST. KANZIAN AM KLOPEINER SEE

Klopeiner Straße 5 9122 St. Kanzian Tel: 04239-2224

E-Mail: st-kanzian@ktn.gde.at

VERORDNUNG (Konsolidierte Fassung)

des Gemeinderates der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See vom 29.09.2009, Zl. 540/11/I-1/2009, in der Fassung der Verordnung vom 26.09.2022, Zl. 14/2022, mit der Kanalgebühren ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung).

Gemäß §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes, K-GKG, LGBI. Nr. 62/1999, in der Fassung des Gesetzes LGBI.Nr. 36/2022, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Für die Bereitstellung und Benützung der Kanalisationsanlage St. Kanzian wird eine Kanalgebühr, geteilt in Bereitstellungs- und Benützungsgebühr, ausgeschrieben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

Für die Bereitstellung der Kanalisationsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung wird eine Bereitstellungsgebühr und für die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage wird eine Benützungsgebühr ausgeschrieben.

§ 3 Bereitstellungsgebühr

(1) Die Höhe der Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten des Gebäudes, für welches eine Anschlusspflicht ausgesprochen oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde, mit dem Beitragssatz.

(2) Ab 01.10.2022 beträgt der Beitragssatz	155,00 Euro
(3) Ab 01.10.2023 beträgt der Beitragssatz	165,00 Euro
(4) Ab 01.10.2024 beträgt der Beitragssatz	175,00 Euro
(5) (entfällt)	
(6) (entfällt)	

- (6) (entfällt)
- (7) (entfällt)
- (8) (entfällt)

Benützungsgebühren

(1) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzähler ermittelten Wasserverbrauches des Abrechnungszeitraumes in Kubikmeter mit dem Beitragssatz.

(2)	Ab 01.10.2022 beträgt der Beitragssatz	2,00 Euro
(3)	Ab 01.10.2023 beträgt der Beitragssatz	2,10 Euro
(4)	Ab 01.10.2024 beträgt der Beitragssatz	2,20 Euro
(5)	(entfällt)	
(6)	(entfällt)	
(7)	(entfällt)	

(8) (entfällt)

- (9) Bei der Ermittlung der Benützungsgebühr hat die Wassermenge außer Betracht zu bleiben, die nicht in die Kanalisationsanlage eingebracht und mit einem gesonderten Wasserzähler ermittelt wird. (Bewässerung von Garten- und Rasenflächen, landwirtschaftliche Gebäude etc.)
- (10)Bei Gebäuden, die nicht oder nicht ausschließlich an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der Wasserverbrauch aufgrund des Wasserverbrauches vergleichbarer Objekte (Flächenausmaß und Verwendung), die zur Gänze an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossen sind, festzulegen.

§ 5 Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Kanalgebühr (Bereitstellungs- und Benützungsgebühr) sind die Eigentümer von Gebäuden verpflichtet.

§ 6 Abrechnungszeitraum

- (1) Der Abrechnungszeitraum für die Festsetzung der Kanalgebühr (Bereitstellungs- und Benützungsgebühr) umfasst jeweils ein Abrechnungsjahr.
- (2) Das Abrechnungsjahr umfasst den Zeitraum vom 01.10. bis 30.09. eines jeden Jahres.

§ 7 Festsetzung der Abgabe

- (1) Die Kanalgebühr (Bereitstellungs- und Benützungsgebühr) ist mit Ablauf des Abrechnungsjahres mit Abgabenbescheid festzusetzen.
- (2) Halbjährlich ist jeweils am 31.03. eine anteilige Vorauszahlung im Ausmaß von 50 von Hundert der im vorangegangen Abrechnungsjahr festgesetzten Kanalgebühr zu leisten.

§ 8 Inkrafttreten

Der Bürgermeister:

Thomas Krainz